Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de

criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of

Criminology

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 6 (2007)

Heft: 1

Artikel: Überlegungen zu Art. 87 nStGB: Dauer der Probezeit während der

bedingten Entlassung

Autor: Heizmann, Reinhard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050819

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reinhard Heizmann

Überlegungen zu Art. 87 nStGB: Dauer der Probezeit während der bedingten Entlassung

7usammenfassung

Der Autor, Leiter eines Bewährungshilfe-Dienstes, macht vorliegend einige Vorschläge betreffend die Probezeit bei der bedingten Entlassung. Diese Frage wird durch den Artikel 87 des neuen Schweizerischen Strafgesetzbuches (in Kraft seit 1. Januar 2007) geregelt.

Stichwörter: Bedingte Entlassung – Probezeit – Bewährungshilfe – Schweizer Recht

Résumé

L'auteur, directeur d'un service de probation, propose ici quelques réflexions relatives à la durée du délai d'épreuve en cas de libération conditionnelle. Cette question est régie par l'article 87 nouveau du Code pénal suisse (entré en vigueur le 1er janvier 2007).

Mots-clés: Libération conditionnelle – délai d'épreuve – assistance de probation – droit suisse

Summarv

The author, director of a probation service, makes a few propositions concerning the duration of the probationary time in cases of release on parole. Article 87 of the new Swiss penal code (in force since 1 January 2007) regulates this question.

Keywords: Release on parole – probationary time – probation service – Swiss law

Mit Inkrafttreten des revidierten allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ab dem 1. Januar 2007 wird sich in der Zukunft, wie beim bisherigen AT StGB, eine Praxis entwickeln, die vielleicht auch durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung in der Auslegung präzisiert werden muss.

Die Vollzugsbehörden und die für die Bewährungshilfe zuständigen Stellen, aber auch die Vollzugsinstitutionen müssen sich für eine praktikable und für die zu entlassende Person angemessene Umsetzung der bedingten Entlassung gemäss Art. 87 nStGB einsetzen. Bei der bedingten Entlassung und den entsprechenden Auflagen gilt es eine Praxis fortzusetzen und weiter zu entwickeln, die der bisherigen und auch künftigen Grundidee der Bewährungshilfe entspricht. Dabei sind die bisherigen Erfahrungen mit dem alten AT StGB unbedingt einzubeziehen.

Nach Absatz 1 von Artikel 87 nStGB hat die mit der bedingten Entlassung verbundene Probezeit der Dauer des Strafrestes zu entsprechen, mindestens aber ein Jahr zu dauern. Die Probezeit kann auch auf längstens fünf Jahre festgelegt werden. Gemäss den Erläuterungen in der Botschaft des Bundesrates zu den Änderungen des AT StGB soll durch die Herstellung des Bezugs zwischen Strafrest und Probezeit verdeutlicht werden, dass die bedingte Entlassung ein Teil der Strafverbüssung ist. Demzufolge muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel die Dauer der Probezeit nur in begründeten Fällen länger als der Strafrest bzw. länger als ein Jahr festgelegt wird.

In Absatz 2 von Artikel 87 nStGB ist vorgesehen, dass für die Dauer der Probezeit in der Regel Bewährungshilfe anzuordnen ist. Für die bedingte Entlassung und die Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen hat das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat Richtlinien¹ erlassen, die ab dem 1. Januar 2007 mit Inkraftsetzung des revidierten allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches Anwendung finden.

1. Dauer der Probezeit

Bei einer bedingten Entlassung sieht Art. 87 Abs. 1 nStGB wie im bisherigen Recht eine Probezeit vor. Allerdings wird in der Regel die Dauer der Probezeit dem Strafrest entsprechen, beträgt jedoch mindestens ein Jahr bis höchstens fünf Jahre.

Die bedingte Entlassung ist die letzte Stufe des Freiheitsentzuges und muss beim individuellen Vollzugsplan² mitberücksichtigt werden. Damit muss bereits während des Freiheitsentzuges die Dauer der Probezeit in die Überlegungen betreffend die Vollzugsplanung mit eingeschlossen werden. Dies hat immer auch unter Berücksichtigung der notwendigen Weisungen zu erfolgen, um die Chancen der Legalbewährung zu erhöhen.

- 1 Richtlinien betreffend die bedingte Entlassung vom 7. April 2006, Richtlinien über die Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung vom 7. April 2006.
- 2 Richtlinien für die Vollzugsplanung vom 7. April 2006.

Je nach Delikt, den Erfahrungen im Vollzug und der prognostischen Beurteilung wird die minimale Probezeit bei einer bedingten Entlassung entsprechend dem Strafrest bzw. von einem Jahr allenfalls nicht genügen, um der bedingt entlassenen Person die notwendige Bewährungszeit einzuräumen. Dabei ist immer davon auszugehen, dass es bei der prognostischen Bewertung Hinweise auf mögliche Strafhandlungen gibt, die sich auf die bisherigen kriminellen Handlungen der zu entlassenden Person beziehen. Informationen zu allfälligen Rückfällen oder Strafhandlungen während des Vollzugs, Hinweise auf die künftige Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen, auf die Notwendigkeit unterstützender flankierender Massnahmen sowie eine Prognose für die künftige Legalbewährung sind wichtig für die Festlegung der Dauer der Probezeit und die Anordnung von Bewährungshilfe und von Weisungen.

Bestehen keine konkreten Hinweise für eine notwendige Verlängerung der Probezeit, um das Rückfallrisiko zu vermindern, so wird *die* Probezeit von einem Jahr Dauer die Regel sein.

2. Zusammenarbeit der beteiligten Stellen

In diesen» Regelfällen», d.h. bei einer Probezeitdauer von einem Jahr, wird es deshalb unerlässlich sein, dass die zuständigen Dienststellen des
Straf- und Massnahmenvollzugs, der Anstalten
und der für die Bewährungshilfe zuständigen
Behörden (BWH-Behörden) bei der Vollzugsplanung eng zusammen arbeiten. Eine rechtzeitige gegenseitige Kontaktaufnahme seitens der
Sozialdienste der Vollzugsinstitutionen und der
BWH-Behörden ist notwendig.

Rechtzeitig kann sein, dass bei kürzeren Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr je nach Persönlichkeitsproblematik und Straftat der verurteilten Person die BWH-Behörden bereits mit Vollzugsbeginn bei der Vollzugsplanung³ und bei deren Umsetzung mitwirken. Das Vollzugsziel muss die erfolgreiche Wiedereingliederung und Legalbewährung sein. Darauf soll die Planung des Vollzugs ausgerichtet sein und die bedingte Entlassung ist wie bisher die letzte Stufe der Freiheitsstrafe.

Die zuständige Straf- und Massnahmenvollzugsbehörde, bei uns im Kanton St. Gallen die

3 Richtlinien für die Vollzugsplanung vom 7. April 2006.

Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug, ist für die Koordination des Vollzugs und den Entscheid für Vollzugslockerungen bzw. für die bedingte Entlassung zuständig. Dabei ist die Strafund Massnahmenvollzugsbehörde auf die Berichte und Informationen der beteiligten Vollzugsinstitutionen und -behörden (Strafund Massnahmenvollzugsanstalten, BWH-Behörden) angewiesen. Umgekehrt ist die Strafund Massnahmenvollzugsbehörde verantwortlich für die Einholung der Information bei den beteiligten Vollzugsinstitutionen, insbesondere bei den BWH-Behörden.

Verfügen die BWH-Behörden über Kenntnisse der verurteilten Person, sei es in Zusammenhang mit der Betreuung während der Zeit der Strafuntersuchung, sei es während des Vollzugs oder während der Betreuung aufgrund früherer Mandate, so berichten sie der für die bedingte Entlassung zuständigen Behörde von sich aus oder auf Anfrage hin über ihre Kenntnisse, sofern diese für die bedingte Entlassung und die damit verbundenen Auflagen relevant sind. Von sich aus können die BWH-Behörden nur berichten, wenn sie von der vorgesehenen bedingten Entlassung Kenntnis haben.

Für die Straf- und Massnahmenvollzugsbehörde ist von Bedeutung, dass die BWH-Behörden Aussagen zu notwendigen und auch umsetzbaren Weisungen machen. Konkrete mögliche Massnahmen für die Integration und Verhinderung von Strafhandlungen sind auszuführen und als Massnahmen vorzuschlagen, so dass diese im Rahmen der angeordneten Bewährungshilfe und der Weisungen in der Verfügung festgehalten werden können. Nur so ist es möglich, dass die Straf- und Massnahmenvollzugsbehörde, bei einer fehlenden Zusammenarbeit der bedingt entlassenen Person mit der für Bewährungshilfe zuständigen Stelle, gemäss Art. 95 Abs. 3–5 nStGB reagieren kann.

Damit die Straf- und Massnahmenvollzugsbehörde die Bedingungen in der Entlassungsverfügung konkret und angemessen festhalten kann, muss die Mitwirkung aller Beteiligten (Insasse, Vollzugsinstitution, Straf- und Massnahmenvollzugsbehörde, BWH-Behörden) gewährleistet sein.

Reinhard HEIZMANN

Leiter Bewährungshilfe St. Gallen Oberer Graben 22 9001 St. Gallen reinhard.heizmann@sg.ch